

Die Sommerfrischen in Oberösterreich.

Aus Oberösterreich wird uns geschrieben:

Von der k. k. o.-ö. Statthalterei wurde in den letzten Tagen der Erlaß herausgegeben, über den Besuch der Bäder, Kurorte und Sommerfrischen Oberösterreichs im Sommer 1918. Der Erlaß nimmt die letzten Hoffnungen, die manche Wiener auf eine kurze Erholung im schönen Oberösterreich gesetzt haben, denn die Kundmachung stellt sich im Gegensatz zum Vorjahr und der damaligen Erklärung des Vizepräsidenten der oberösterreichischen Landesbehörde, Grafen Rudolf Thun — dieser meinte damals, Oberösterreich könne, wenn es

100.000 Flüchtlinge und 100.000 Kriegsgefangene versorgen müsse, auch die Versorgung einiger zehntausend Wiener für einige wenige Monate auf sich nehmen — auf einen vollständig ungasflichen Standpunkt. Die Sache wird noch schlimmer dadurch, daß von manchen Bezirkshauptleuten diese Kundmachung aus Abneigung gegen Sommerfrischler extensiv interpretiert wird; dadurch würde der doch noch gemäßigte Ton der Statthaltereiverordnung vielfach durch einen geradezu unmöglichen ersetzt.

Der Statthaltereierlaß untersagt die Ausfolgung der Lebensmittelkarten an Sommergäste in allen Kurorten und Sommerfrischen Oberösterreichs und gewährt den Gastwirten für den Sommer kein größeres Quantum an staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln, als sie für den letzten Winterbedarf erhielten. Wir können uns der Notwendigkeit dieses Erlasses nicht verschließen und sind überzeugt, daß die fremdenfreundliche o.-ö. Statthalterei nur der Not gehorchte, als sie diese Verfügung erließ. Es müßten sich demnach die Erholung suchenden Städter die auf Lebensmittelkarten zu beziehenden Artikel selbst mitnehmen, bzw. nachsenden lassen. Nun hat das Amtsblatt einer o.-ö. Bezirkshauptmannschaft des unteren Mühlviertels in einer Weise diesen Erlaß erweitert, die nicht nur unzulässig erscheint, sondern geradezu aufreizend und herausfordernd wirkt. Diese Verfügung stützt sich angeblich auf eine kais. Verordnung vom 2. April 1854, RGVl. Nr. 96; eine solche Verordnung gibt es gar nicht, außer es wäre die vom 20. April 1854, RGVl. Nr. 96 gemeint. Es wäre wohl nicht unbescheiden, von amtlichen Verfügungen etwas einwandfrei zitiert zu verlangen. Der Statthaltereierlaß untersagt die Abgabe von „Lebensmittelkarten“. Die Bezirkshauptmannschaft verbietet dagegen die Abgabe von Fleisch und Milch an Sommerparteien, also von Lebensmitteln selbst, nämlich auch von solchen, deren Abgabe an keine Karten gebunden ist. Das Sinnwidrige dieser Auslegung erhellt schon daraus, daß die Statthalterei ausdrücklich von einem „Nachsenden“ der in Wien weiter zu beziehenden Lebensmittel spricht, was wohl bei Fleisch und Milch schlechterdings unmöglich ist. Schließlich erklärt die Bezirkshauptmannschaft, daß sie auf Grund des § 11 der zitierten Verordnung den Einkauf und Verkauf staatlich bewirtschafteter Lebensmittel (Butter, Eier, Kartoffeln usw.) an Sommerparteien aushalten mit Arrest bestrafen wird. Wir zweifeln sehr daran, daß dadurch, wenn eine Sommerpartei bei einem Bauern vom Kartoffelvorrat, der diesem zur freien Verfügung steht und etwa für Schweinemästung verwendet würde, Kartoffeln erstekt, eine „Geringschätzung der Anordnungen der Regierung“ zum Ausdruck käme, welcher Umstand ausschließlich und allein die Strafanwendung des § 11 rechtfertigen würde. Die Bezirkshauptmannschaft sollte lieber auf den nächsten Paragraph, den § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGVl. Nr. 96, achten, der den politischen Organen ein „anständiges Benehmen gegen jedermann zur Pflicht macht“. Es ist daher wohl zu erwarten, daß gegen diese Verfügung der Bezirkshauptmannschaft die oberösterreichische Statthalterei korrigierend eingreifen wird. Wenn es schon ausgeschlossen ist, den Sommergästen in Oberösterreich Lebensmittelkarten zu verabfolgen, so kann man sie doch gewiß an den übrigen wenigstens noch so bescheidenen Lebensmitteln teilnehmen lassen. Es ist dabei auch zu bedenken, daß auch eine nicht geringe Anzahl Nichtwiener die Gastfreundschaft der Residenzstadt unter ungleich schwereren, Verhältnissen als sie in Oberösterreich bestehen, genießt und unter diesen vielleicht auch eine nicht geringe Anzahl Oberöreicher inbegriffen ist, die studien-, krankheitshalber usw. sich dort befinden.